

DE GRUYTER

JURISTISCHE ZEITGESCHICHTE

Institut für Juristische Zeitgeschichte Hagen

Thomas Vormbaum (Hrsg.)

JAHRBUCH
2020/2021

BAND 21



Der Verona-Prozess¹

1. Die Idee des Prozesses und seine historisch-politischen und „normativen“ Grundlagen

Der Prozess von Verona ist Teil des „zweiten Faschismus“, d.h. jenes Faschismus, der zwischen September und November 1943 eine Auferstehung bzw. einen Neubeginn mit der Proklamation der Italienischen Sozial-Republik (Repubblica Sociale Italiana [RSI]) anstrebte², womit ein neuer Staat geschaffen werden sollte, der die ursprünglichen Pläne des Faschismus erneuern sollte und in diesem Sinne beabsichtigte, sogleich mit den „Verrätereien“ der jüngsten Vergangenheit im Wege eines formal *legalen* Verfahrens abzurechnen. Der Gedanke einer starken und unnachsichtigen Reaktion gegen Faschisten, welche Mussolini und sein Regime in der Sitzung des Großen Faschistischen Rates vom 24./25. Juli 1943 (s.u. Abschn. 2) verraten hatten, erschien als unerlässliche Bedingung gegenüber dem deutschen Verbündeten, der Mussolini zuletzt aus dem Gefängnis auf dem Gran Sasso befreit hatte und jetzt bereit war, die Wiedergeburt einer faschistischen Regierung in Norditalien zu fördern, auch wenn dies nur zur „politischen“ Unterstützung der Militärpräsenz der deutschen Besatzer gegen das „andere Italien“ geschehen sollte, das nach dem 8. September das Bündnis mit dem Dritten Reich aufgekündigt hatte³. Mussolini hatte nach seiner Verhaftung am vorhergehenden 25. Juli anderthalb

1 Dieser Beitrag ist unter den Autoren folgendermaßen aufgeteilt: *Massimo Donini* Abschn. 1 und 7, *Francesco Diamanti* Abschn. 2–6. Aus dem Italienischem von *Thomas Vormbaum*.

2 Am 23. September 1943 konstituierte sich in der deutschen Botschaft in Rom ein „neuer“ republikanischer faschistischer Staat, der nach verschiedenen zwischenzeitlichen Bezeichnungen, am 18. November den Namen *Repubblica sociale italiana* annahm. Seine politische Existenz endete mit der Befreiung am 25. April 1945. *Deakin*, 545 ff.; *Giannini*, 894 ff.

3 Über den Nachdruck und die Unklarheit der Vorbehalte Mussolinis, Rache an Galeazzo Ciano, seinen Schwiegersohn, und den anderen „Verrätern“ des 24. Juli 1943 zu üben, und die im Vergleich damit entschiedenere Position Hitlers, sowie zum scheinbaren Mitempfinden des deutschen Verbündeten, wenigstens seine Entscheidungen in dieser Sache zu respektieren, gibt es verschiedene Erzählungen. Vgl. *Deakin*, 622 ff.; *De Felice* (c), 518 ff. Von den direkten Zeugnissen s. *Dolfin*, 113 ff., 139 ff., 180 ff., 197 ff., 241 ff. Dolfin folgend: *Cersosimo*, 39 ff., 280–281.

Monate als Gefangener verbracht (auf der Insel Ponza, auf der Insel Maddalena, auf dem Campo Imperatore) und empfand sich als „zu drei Vierteln tot“, nachdem seine Regierung, seine Politik und sein Regime, das Italien zwanzig Jahre lang beherrscht hatte, zusammengebrochen waren. Die Nachricht schließlich, dass der Waffenstillstand vom 8. September die Vereinbarung enthielt, er solle an die Engländer ausgeliefert werden, führte bei ihm zu einem seelischen Zusammenbruch⁴. Vom 12. bis zum 17. September jedoch fand er, wenngleich erschöpft und unter dem Druck Hitlers⁵, den Weg zurück zur Politik, zum Faschismus und zum Krieg. Hitlers Zielsetzung war es nämlich, sich unter dem Deckmantel Mussolinis ein Image und eine Funktion des Unterstützers eines politischen Projekts zu verschaffen, das nicht eine bloße Besatzung, sondern eine Fortsetzung des ursprünglichen Bündnisses war – was auf nationaler und internationaler Ebene die Position der Deutschen in Italien stärken würde. Mussolini, der in den Augen vieler Italiener als rachsüchtig und inhuman galt, erschien angesichts der Deutschen, die seine Existenz militärisch garantierten und angesichts des besonders radikalen Flügels der Partei, auf den er nicht verzichten konnte, zur Wiederaufnahme dieser Rolle nur in der Lage, indem er mittels einer strafrechtlichen Reaktion die am 25. Juli geschehene Verletzung des faschistischen Eides anklagte und bestrafte⁶ – auch um den Preis, damit Graf Galeazzo Ciano, seinen Schwiegersohn und Vater seiner Enkel, zum Tode verurteilen zu lassen, weil dieser, zusammen mit weiteren 18

4 Zur Mutlosigkeit Mussolinis zuerst auf Maddalena, dann auf Campo Imperatore, zum Suizidversuch und zur Absicht, sich durch Selbstmord der befürchteten Auslieferung an die Engländer gemäß der von Italien übernommenen Verpflichtung zu entziehen, von der er am 8. September erfahren hatte (die Klausel war in § 29 des Waffenstillstands-Abkommens enthalten) s. *De Felice* (c), 16 ff., 24 ff.

5 S. erneut und vor allem *De Felice* (c), 59 ff., wo das dargestellt wird, was eine äußerst starke „moralische Erpressung“ Hitlers war, der Mussolini zur Rache an Ciano und den anderen „Verrätern“ als unerlässliche Bedingung für ein neues Bündnis mit dem Dritten Reich und der projektierten Wiedergeburt des Faschismus der RSI verpflichtete: Nach der Rekonstruktion von *De Felice* (c), 62–66 entschloss Mussolini sich zur unerwünschten Rückkehr in die Politik, weil er nicht wollte, dass Italien – wie Hitler drohte – das Ende Polens erleide und ein vollständig von den Deutschen besetztes Land und Gegenstand ihrer generalisierten Repressionen gegen ein insgesamt als Verräter angesehenes Volk wird. Die Existenz eines neuen Bündnisses aufgrund seines persönlichen Engagements in der RSI konnte hingegen einerseits dieses Risiko vermindern und andererseits die Möglichkeit schaffen, um hinter Mussolini zumindest einen Teil der Anhänger des Faschismus sowie neue Generationen zu versammeln angesichts der Hoffnung der Deutschen auf die Wiedergewinnung des Kriegsglücks, was im September 1943 Mussolini noch möglich schien, und durch die Deutschen die Hoffnung auf eine bessere Behandlung Italiens bei Kriegsende – eine Perspektive, die durch die negative Entwicklung der militärischen Ereignisse zunehmend enttäuscht wurde.

6 *De Felice* (c), 518 ff.

Mitgliedern des Großen Faschistischen Rates, für das Programm Grandi gestimmt hatte, das die Absetzung des Duce als militärischer Oberbefehlshaber vorsah und faktisch das – in der Tat sogleich verwirklichte – Risiko seiner Entfernung aus dem Amt als politischer Führer Italiens und des Zusammenbruchs des faschistischen Regimes einschloss. Tatsächlich formulierte Mussolini bereits in seiner Rede vom 18. September zu Beginn der Idee des „Sozialfaschismus“ unter Punkt 3 das Ziel, „die Verräter zu eliminieren; ganz besonders jene, die, mitunter seit vielen Jahren, bis zum 25. Juni um 21:30 Uhr, Kämpfer der Partei waren und dann in die Reihen des Feindes übergelaufen sind“⁷.

Am 14. November 1943 fand in Verona in Anwesenheit von Mussolini ein Kongress der faschistischen Partei statt, deren Generalsekretär damals Alessandro Pavolini war. Dieser Kongress brachte eine neue „Rechtsordnung“ auf den Weg, die eine „Republik“ repräsentierte und ganz unterschiedliche Bestandteile einschloss, unter denen sie aber neue Formen systematischer faschistischer Racheakte auf dem Territorium Norditaliens in voller Bedeutung eines Bürgerkriegs verschärfte und einführte⁸. Die neue republikanische Regierung führte als ersten Punkt ihres Programms die Abrechnung mit den Hierarchen der Partei, Generälen und Ministern, auf, die mitverantwortlich waren für den Sturz des faschistischen Regimes und den Staatsstreich, die mit der Sitzung des Großen Rates vom 25. Juli 1943 stattgefunden hatten, was als „der Verrat der Neunzehn“ bezeichnet wurde⁹.

Diese „Neunzehn“ waren Emilio De Bono, Galeazzo Ciano, Carlo Pareschi, Giovanni Marinelli, Luciano Gottardi, Giuseppe Bottai, Giuseppe Bastianini, Edmondo Rossoni, Alberto De Stefani, Umberto Albini, Annio Bignardi, Giovanni Balella, Luigi Federzoni, Giacomo Acerbo, Dino Grandi, Dino Alfieri, Cesare Maria De Vecchi, Alfredo De Marsico, Tullio Cianetti.

Es handelte sich um Faschisten der ersten Stunde, die Ämter mit großer Verantwortung bekleidet hatten und jetzt auf die Anklagebank eines Sondergerichts werden sollten. Errichtet wurde dieses Ad-hoc-Tribunal durch ein von Mussolini unterzeichnetes Gesetzesdekret vom 11. November 1943, das zugleich die rückwirkend anzuwendenden „neuen Straftatbestimmungen“ einführte. Das Dekret wurde im Italienischen Gesetzblatt (*Gazzetta ufficiale*

7 Text bei *De Felice* (a), 500 ff., in der Sammlung der Dokumente von Bruno Spampanato, eines der Inspiratoren des Programms von Verona: *Spampanato*, 488 ff.

8 Vgl. *Deakin*, 613 ff., 617 ff.

9 Zum Verrat der 19 aus der Sicht des Programms von Verona s. ebenfalls *Spampanato*, 497 ff.

d'Italia) Nr. 269 vom 18. November 1943 verkündet. Die Ernennung der Mitglieder des Sondergerichts (s.u. Abschn. 2) erfolgte kurz danach durch Gesetzesdekret vom 24. November, veröffentlicht im Gesetzblatt vom 7. Januar 1944, Nr. 4.

In der Präambel des Dekrets zur Errichtung des Gerichts¹⁰ wird verkündet, dass

„der Staatsstreich vom 25. Juli mit dem größten Verrat konfrontiert, den die Geschichte kennt: eine hinterhältige Verschwörung zwischen dem König und einigen Generälen, Hierarchen und Ministern. [...] Der Verrat des Königs kann dem Urteil des Volkes und der Geschichte überlassen bleiben; doch es ist gerecht, dass der Verrat derer, die nicht nur ihre Pflicht als Bürger, sondern auch ihrem Eid als Faschisten gebrochen haben, streng bestraft werde“.

Das GerichtTribunal hatte demnach die Aufgabe, „jene Faschisten abzuurteilen, die in der Sitzung des Großen Rates vom 25. Juli 1943 die revolutionäre Idee verraten haben, der sie sich bis zur Aufopferung des eigenen Lebens verpflichtet hatten, und mit ihrer Abstimmung im Großen Rat dem König den Vorwand für den Staatsstreich geliefert haben“ (Art. 4 des Gesetzesdekrets vom 11. November 1943). Der neue Tatbestand, nach dem sie sich verantworten mussten, formulierte neben zwei damit im Zusammenhang stehenden weiteren Tatvarianten des Strafgesetzbuchs (*Codice penale* – c.p.) und des Militärstrafgesetzbuchs im Kriege (*Codice penale militare di guerra* – c.p.m.g.) [Art. 241 c.p.: Anschlag auf die Einheit und Integrität des Staates; Art. 51 c.p.m.g.: Feindbegünstigung: s.u. Abschn. 2 u. 7], gemäß Art. 1a desselben Dekrets „den Verrat des Eides der Treue zur Idee“. Der nachfolgende Art. 7 bestimmte: „Für die Straftaten nach Art. 1 lit. a) droht die Todesstrafe“.

Die Überschrift des Tatbestandes gab bereits seinen ganzen Inhalt wieder, denn „der Verrat des Eides der Treue zur Idee“ war der ganze Tatbestand. Er war nicht für die Zukunft, sondern für eine nicht wiederholbare Tat der Vergangenheit gedacht. Das Verfahren, soviel sei sogleich vorweg genommen, schloss mit der Füsilierung von fünf der sechs anwesenden Angeklagten (nur für einen von ihnen, Tullio Cianetti, wurde die Strafe in 30 Jahre Gefängnis umgewandelt), während die übrigen, ebenfalls zum Tode Verurteilten allesamt flüchtig waren und niemals verhaftet wurden¹¹. Mit den Augen des Historikers und nicht bloß denen des Juristen betrachtet, handelte es sich um einen politi-

10 Die erwähnte Dokumentation findet sich teilweise wörtlich wiedergegeben b. *Cersosimo*, Kap. II.

11 Vgl. u. Abschn. 6.

schen Prozess¹², der zu unmittelbarer Exekution führen musste (die Füsilierung wurde am Tag nach dem Urteil vollzogen, und seine lange Begründung erfolgte gleichzeitig), jedoch für die Hauptangeklagten in rechtliche Formen gekleidet war. Von Recht und Schutzgarantien gab es in diesem Verfahren gewiss, wie wir noch sehen werden, den bloßen Schein, doch wie in vielen Erscheinungsformen politischer Justiz bedurfte die förmliche Einkleidung rächender Gewalt des Rechts, das notwendig war, um den amtlichen Charakter und die Öffentlichkeit der Anklage auf den Weg zu bringen: ihre „sanctio“, ihre internationale öffentliche „Sakralität“¹³. Das Verfahren errichtete im Übrigen einen „kleineren“ Gegenaltar im Vergleich mit den sehr viel weiteren Horizonten rückwirkender Strafgesetze, die sowohl von den Regionalgerichten der Italienischen Sozialrepublik angewendet wurde, als auch denen, die in den neuen Straftatbeständen „gegen den Faschismus“ enthalten waren, welche vom gegnerischen Königreich des Südens, angewendet wurden, also vom anderen Italien, das nach dem 8. September „zu den Alliierten übergelaufen war“ und nach der Absetzung Mussolinis die Erbschaft der konstitutionellen Monarchie fortgesetzt hatte – justizielle Ereignisse, die das äußerst diffuse Theater des Bürgerkriegs begleiteten, der in den Jahren 1943 bis 1946 bis zur Togliatti-Amnestie vom 22. Juni 1946 (Decr. Pres. Nr. 4) stattfand¹⁴.

Es handelte sich um politische Vorgänge, in denen die „rechtliche“ Form verschiedener neuer und rückwirkender Straftatbestände das formelle Legitimationsinstrument für Hinrichtungen und Gefängnisstrafen bildeten und die historische Funktion ausübten, Gewaltakte und „politische“ oder auch schlicht „private“ Racheaktionen zu reglementieren und teilweise vielleicht auch einzudämmen. Rechtlich betrachtet allerdings bediente sich das Verfahren außer echten bereits vorher existierenden auch neuer gänzlich unbestimmter

12 Wir übernehmen die Kategorie des politischen Prozesses und ihre Unterscheidung von derjenigen des Strafprozesses aus der klassischen Studie von *Kirchheimer*, 46 ff., 419 ff. Im ordentlichen Strafprozess sind die Umstände, was die politische Rolle eines Beschuldigten oder die politische Bedeutung einer Beschuldigung angeht, bedeutungslos bzw. zweitrangig. Im politischen Prozess dringen die politische Macht und der politische Konflikt in die Eröffnung, in die Durchführung, in die Zielsetzungen, in das Verfahren und sogar in den Gegenstand des Verfahrens ein, das eine justizielle Erweiterung des politischen Kampfes darstellt, mit vorwiegend negativen Aspekten, was das Recht angeht, mitunter aber positiven Aspekten, was Politik und Gerechtigkeit angeht (op. ult. cit., 429 ff.). Es handelt sich zwar eine flüssige Unterscheidung mit unsicheren Grenzen, sie bietet jedoch in den paradigmatischen Fällen eine recht sichere Handhabe. Das Buch von *Kirchheimer* illustriert die Erscheinungsformen mit Beispielen, die vom Imperium Romanum bis zu den Nürnberger Prozessen reichen.

13 Vgl. *Lacchè*, IX ff.

14 Näher *Donini*, 183–216.

und rückwirkender Tatbestände, die von einem aufgrund seiner Zusammensetzung¹⁵, seiner Ernennung durch Regierung und Parteiorgane¹⁶ und seiner starken Beschränkungen der Verteidigungsgarantien parteiischen und politischen Gericht angewandt wurden (näher u. Abschn. 7) – eine Reihe von schweren Verletzungen des Strafrechts also, teilweise eine bloße Fiktion von Strafrecht für die Vollstreckung eines Urteils, das bereits vorweg von den neuen Vertretern des „Sozialfaschismus“, von der Regierung der Italienischen Sozialrepublik, von Hitler und nicht zuletzt von Mussolini entschieden worden war.

2. Der vorgegebene Gegenstand der Anklage: die Sitzung des Großen Faschistischen Rates vom 24. Juli 1943 und der Sturz Mussolinis

Wie eindrucksvoll formuliert worden ist: „Zum Schießstand von Verona (dem Ort, an dem Ciano und weitere im Prozess von Verona verurteilte Faschisten den Tod fanden) gelangt man nicht aus dem Gerichtssaal von Castelvechio, in dem der Prozess stattfand; man muss zeitlich und örtlich weiter zurückgehen, man muss zum Palazzo Venezia am 24. Juli 1943 um 17 Uhr zurückkehren, dem Tag, an dem der Große Faschistische Rat zusammentrat“¹⁷. Seit dem Zeitpunkt, in dem sich die Nachricht vom Erfolg der berühmten Landung in Sizilien verbreitete, „gingen die Fragen, die alle sich stellten (‘Was sagt Mussolini?’, ‘Was tut der Prinzipal?’, ‘Warum sagt der Duce nichts?’; ‘Was ist zu tun?’) in eine Agitation über, in eine Reihe von ebenso fieberhaften wie ungeordneten und, mehr noch, im Wesentlichen perspektivlosen Versammlungen“¹⁸. Neben weiteren Versammlungen beriefen auch Benito Mussolini und Carlo Scorza, ein bekannter Squadrist und letzter Sekretär des Partito Nazionale Fascista, eine solche für den 16. Juli ein.

Bei dieser Versammlung schlossen sich alle, auch die Gemäßigten, der (von Mussolini zugestandenen) Forderung Farinaccis an, die auf die Einberufung des Großen Faschistischen Rates zielte. Keiner der Redebeiträge war besonders beeindruckend und konstruktiv, auch nicht derjenige von Bottai¹⁹. Hier

15 Vgl. u. Abschn. 3.

16 Zur Auswahl der Richter seitens der Faschistischen Partei *De Felice* (c), 520 ff.

17 *Cersosimo*, 3 (Einfügung von den Verf.).

18 Ebd., 1197.

19 Zu erwähnen ist, dass Bottai einer der zahlreichen führenden Persönlichkeiten war, die im Zweifel über die zutreffende Lösung waren, denn er war zu dieser Zeit noch sehr

haben wir es mit einem entscheidenden Schritt zu tun: Vom 16. Juli bis zur berühmten Tagung des Großen Faschistischen Rates bereiteten einige (von denen genannt zu werden verdienen Cibi, Acerbo, Benini, De Marsico) den Weg für eine radikale Lösung, welche den Übergang aller politischen und militärischen Befugnisse auf den König zum Inhalt hatte²⁰.

Am 21. Juli stieß zu dieser Gruppe, deren Mitglieder bereits seit längerem beobachtet wurden²¹, auch Dino Grandi²², ein Gemäßigter und Kritiker der Politik Mussolinis, Gegner des Nazismus²³, der von Anfang an gegen den Kriegseintritt Italiens gewesen war²⁴. Seine Rolle im Großen Faschistischen Rat vom 24./25. Juli wurde Ausschlag gebend, denn – wie geschrieben worden ist – [...] ohne den Beitrag von Grandi [hätten] die Ereignisse wahrscheinlich einen anderen Verlauf genommen²⁵. Überzeugt, dass Victor Emanuel III. niemals radikale Entscheidungen treffen würde, beschloss Grandi, „[...] den einzigen Weg [zu nutzen], der sich ihm in jenem Zeitpunkt bot: den Großen Faschistischen Rat, und ferner überzeugt, dass dies das geeignetste Mittel sei, um nicht nur Mussolini zu beseitigen, sondern zugleich auch den König zu zwingen, ein Wagnis einzugehen“²⁶. Dies sind die Prämissen, unter denen, nach ernsthaften Beratungen mit Giuseppe Bottai, Cesare Maria De Vecchi, Dino Alfieri, Galeazzo Ciano und Luigi Federzoni, die bekannte „Beschlussvorlage Grandi“ (*ordine del giorno Grandi*) entstand²⁷. Er war freilich nicht der einzige, der eine Beschlussvorlage präsentierte: es waren deren noch zwei weitere „alternative“ eingebracht worden, diejenige von Roberto Farinacci, einem der besonders aktiven faschistischen Hierarchen, dem „Tyranen von Cremona“ („*ras di Cremona*“), und diejenige von Scorza²⁸.

von der Idee der „Treue“ zu Mussolini eingenommen; so *De Felice* (b), 1197. Zum Beitrag Botta is vom 16. Juli s. ebd., 1224–1225.

20 Ebd., 1226.

21 Ebd., 1341.

22 Ebd., 1227.

23 Ebd., 1231.

24 Ebd., 1228. Zu den Absichten Grandis vgl. auch *Bianchi*, 189 ff. Zur Person Cianos s. statt vieler *Moseley* (a); *Guerri* (1985).

25 *De Felice* (B), 1227, zu seiner Persönlichkeit und zu seinen Beziehungen zu Mussolini, vgl. ebd., 1229 ff.

26 Ebd., 1246.

27 Weitere Vertiefungen ebd., 1247 ff.

28 Alle finden sich auch ebd., 1541–1542.

Am 24. Juli trat im Palazzo Venezia der Große Faschistische Rat mit drei zu beratenden Beschlussvorlagen zusammen²⁹. Dies war gewiss die längste Nacht des Faschismus, eine Nacht, in der „[...] der einzige echte Verbündete des Deutschen Reichs“³⁰ von innen heraus zu zerbröckeln begann. Unter den Redebeiträgen war, was den Gegenstand des vorliegenden Beitrags angeht, am wichtigsten der eigene des Verfassers einer der drei Vorlegen, Dino Grandi. Seine Absicht ging sogleich aus seiner Analyse der jüngsten Entwicklung des Faschismus hervor: von einer revolutionären Bewegung, getragen von einem breiten Konsens, zu einer Bürde, von der das Volk lieber heute als morgen befreit zu werden sich sehnte. Grandi malte vor den höchsten Chargen der Faschistischen Partei und den wichtigsten Staatsmännern das Bild vom tiefgreifenden Bruch zwischen Faschismus und Bürgern, der sich (nach seinen Worten) noch verschärft habe, hauptsächlich durch das dauernde Desinteresse Mussolinis, der schon seit langem kaum noch damit befasst sei, sich um die Kriegsentwicklung und die zahlreichen in seinen Händen angehäuften Ministerien zu sorgen.

Die Debatte setzte sich, mit wenigen Pausen, bis nach Mitternacht fort, bis Benito Mussolini, mit recht verärgertem Tonfall und merkwürdiger Weise ohne irgendjemanden zu der einen oder anderen Entscheidung zu drängen, befahl, die Beschlussvorlage Grandi zur Abstimmung zu stellen. Die zustimmenden Voten (19) bildeten die übergroße Mehrheit gegenüber wenigen Gegenstimmen (9) und einer Enthaltung³¹. Mussolini wollte daraufhin nicht mit der Abstimmung über die verbleibenden beiden Vorlagen von Farinacci und Scorza fortfahren

Um 2:30 Uhr am 25. Juli 1943 wurde die Sitzung geschlossen³². Aus den verlässlichsten der vorhandenen Rekonstruktionen lässt sich schließen, dass die Stimmung in den Minuten unmittelbar nach Ende der Abstimmung äußerst befremdend war – so sehr, das Canetti, der sich wahrscheinlich des möglichen Missverständnisses über diese Abstimmung seitens des Duce bewusst wurde, einen Brief an Mussolini schrieb, in dem er förmlich seinen Beschluss kundtat,

29 Eine Präzisierung erscheint angemessen: Die Vorlage Grandi bedeutete nicht eine Verschwörung im eigentlichen Sinne gegen Mussolini, jedenfalls dann nicht, wenn man unter „Verschwörung“ versteht, dass das Opfer hinterrücks angegriffen wird; denn ein Entwurf der fraglichen Vorlage (der im Wesentlichen mit dem Text der endgültigen Abstimmung identisch war) war am 21. Juli Scorza übergeben worden, der ihn Mussolini selbst erläuterte hatte; vgl. ebd., 1252 (mit Fußn. 1).

30 So *Schieder*, 48, zitiert b. Klinkhammer, 3.

31 Für weitere Details s. ebd., 19.

32 Ebd., 21–22.

sein zugunsten der Vorlage Grandi abgegebenes Votum zurückzuziehen³³. Das Ergebnis dieser Abstimmung ging letzten Endes – ungeachtet ihres rein konsultativen Charakters – weit über die heterogenen Vorschläge der Mitglieder des Großen Faschistischen Rates hinaus: Der König übernahm nicht nur die militärische Kontrolle über das Land und ersetzte Benito Mussolini durch Marschall Pietro Badoglio, sondern ließ auch den Führer der Faschisten in der Villa Savoia verhaften.

Nach der Wiedergeburt des „Partito Fascista Repubblicano“ am 27. September 1943 hielt Mussolini in der ersten Kabinettsitzung eine lange Ansprache, in der er breiten Raum dem Wunsch einräumte, jene zu bestrafen, die, obwohl sie höchste und wichtigste Ämter innerhalb der Faschistischen Partei ausgeübt hätten, ihn verraten hätten und zum Feinde übergelaufen seien. Kurz darauf setzte er mit dem Mittel der Rechtsprechung den Kampf der neuen (verratenen) Faschisten gegen die alten (verräterischen) Faschisten in Gang: Mit Beschluss des Ministerrates der Italienischen Sozialrepublik vom 13. Oktober 1943 wurden die Außerordentlichen Provinzgerichte (*Tribunali provinciali straordinari*) und das Außerordentliche Sondergericht (*Tribunale speciale straordinario*) eingerichtet.

Hier muss man schrittweise vorgehen und nicht diese gerade erwähnten Sondergerichte mit dem (bekannteren) Sondergericht für die Verteidigung des Staates (*Tribunale speciale per la difesa dello Stato*) verwechseln. Das Letztere, das in einer vorhergehenden Zeit eingerichtet worden war, um Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Staates nach innen und international und einige weitere, durch den Kriegszustand erschwerte Verbrechen abzuurteilen, war am 29. Juli 1943 aufgelöst worden, wurde dann in der Italienischen Sozialrepublik am 3. Dezember desselben Jahres wiedergegründet und nahm 1944 seine Tätigkeit auf.

Etwas völlig anderes waren die Außerordentlichen Provinzgerichte, die, unter direkter Kontrolle der rekonstruierten Faschistischen Partei stehend, in jeder Provinzhauptstadt gegründet wurden, um die „gewöhnlichen“ Wendehälse zu bestrafen. also jene, die nach dem ersten Sturz des Faschismus vom 25. Juli ihren Eid gebrochen hatten, indem sie die Partei verunglimpft und ihre Symbole und ihre Büros zerstört hatten. Der Entwurf des Dekrets, mit dem diese Gerichte eingerichtet werden sollten, bestimmte nämlich ihre Zuständigkeit für die Aburteilung von Faschisten, die in einer der *fasci* derjenigen Provinz

33 Dieses Verhalten ermöglichte ihm, wie hier vorausgeschickt werden kann, der Todesstrafe zu entgehen (s.u. Abschn. 6)

eingetragen gewesen waren, in deren Hauptstadt das Gericht errichtet wurde, sowie von weiteren Bürgern, die

- a) den Eid der Treue zur Idee verraten hatten;
- b) nach dem Staatsstreich vom 25. Juli 1943 irgendwie in Wort oder Schrift oder auf andere Weise den Faschismus und seine Institutionen verunglimpft hatten;
- c) Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von Faschisten oder Angehörigen von Organisationen des Faschismus oder gegen auf ihn bezogene Sachen und Symbole begangen hatten.

Die Mitglieder dieser letzteren Gerichte – die allesamt aus den Reihen „erprobter und mit starker Moral ausgestatteter Faschisten“ ausgewählt waren – waren drei Richter (einer von ihnen Präsident) und ein öffentlicher Ankläger.

Eine wiederum andere Institution war das Außerordentliche Sondergericht, das zu dem einzigen Zweck errichtet wurde, jene abzuurteilen, die durch ihr Votum zugunsten der Vorlage Grandi im letzten Großen Faschistischen Rat persönlich den Sturz des Regimes veranlasst hatten.

Artikel 4 des Entwurfs des Dekrets errichtete das in Abschn. 1 bereits erwähnte Außerordentliche Sondergericht. Zu ergänzen ist noch, dass dieses Gericht sich aus neun – formal von Pavolini vorgeschlagenen³⁴ – Mitgliedern zusammensetzte, darunter ein Präsident und ein öffentlicher Ankläger, ausgewählt „unter denen, die während der Entstehung und der Entwicklung der Revolution absolute Treue zum Duce und zur Idee gezeigt haben, und insbesondere unter denen, die am 24. Juli und danach für ihre unbedingte Hingabe an die Sache gelitten haben“ (Art. 4).

Erwähnenswert ist schließlich der am Ende des Gesetzesdekrets des Duce vom 24. November 1943 aufgenommene Satz:

„Das Außerordentliche Sondergericht wendet sowohl in der Untersuchung als auch in der mündlichen Verhandlung, soweit möglich, die Bestimmungen der Allgemeinen Strafprozessordnung (*Codice di procedura penale ordinario*) und, soweit erforderlich, diejenigen des Militärstrafverfahrens (*Procedura penale militare*) an.“³⁵

Natürlich ist die Strafprozessordnung, auf die das Dekret hier Bezug nimmt, diejenige von 1930, die das alte, durch kgl. Dekret vom 27. Februar 1913, Nr. 127 erlassene Verfahrensgesetzbuch ersetzt hatte und heute ihrerseits gänzlich durch die Strafprozessordnung von 1989 ersetzt worden ist.

34 Vgl. das Gesetzesdekret des Duce vom 24. November 1943 XXII „Errichtung des Außerordentlichen Sondergerichts“, vollständig wiedergegeben b. *Cersosimo*, 37–38.

35 Ibidem.

3. Die Verfahrensbeteiligten

Das Gesetzesdekret des Duce vom 24. November 1943 (Gesetzblatt Nr. 4 vom 7. Januar 1944) entschied die Zusammensetzung des Außerordentlichen Sondergerichts, indem es einige spezielle Persönlichkeiten auswählte, die kraft „Abhängigkeit“ und „Parteilichkeit“ berücksichtigt zu werden verdienten. Aus Platzgründen können sie hier nicht alle aufgeführt werden, doch dürfte der Hinweis genügen, dass das Amt des Vorsitzenden des Spruchkörpers mit Aldo Vecchini besetzt wurde – Advokat, Konsul der freiwilligen Miliz für die nationale Sicherheit und hochrangiger Offizier des Heeres. Ein Mann Mussolinis, und zwar so sehr, dass er um jeden Preis von Letzterem empfangen werden wollte, um „[...] seine Richtlinien in dieser Sache zu empfangen“³⁶. Der ernannte Ermittlungsrichter war sodann Vincenzo Cersosimo, Advokat und früher Richter am Sondergericht für die Verteidigung des Staates, der später eines der zentralen Bücher zum richtigen Verständnis des Prozesses von Verona schreiben würde³⁷. Obwohl wir nicht genügend Raum zur Verfügung haben, um alle Mitglieder des Spruchkörpers vorstellen zu können, sei wenigstens bemerkt, dass nicht alle Juristen waren, nur wenige Strafrechtler waren und vor allem keiner ein ordentlicher Richter gewesen war.

4. Die Anklagepunkte

Die Anklagepunkte waren für alle Angeklagten die folgenden:

- a) Verletzung der Art. 1 lit. a und Art. 4 und 7 des Dekrets vom 11. November 1943 (Verrat der faschistischen Idee)³⁸;
- b) Verletzung des Art. 241 c.p. (Anschlag auf die Integrität, die Unabhängigkeit und die Einheit des Staates);
- c) Verletzung der Artikel 7 (Kenntnis der Soldateneigenschaft) und 51 c.p.m.d.g. (Feindbegünstigung), der damals wie heute lautete: „Wer als Soldat eine Tat begeht, mit der er militärische Operationen des Feindes begünstigen

36 Nach den Tagebüchern des persönlichen Sekretärs Mussolinis bat Vecchini nachdrücklich um ein Gespräch mit Mussolini, um Anweisungen in der Sache zu erhalten. Vgl. *Dolfin*, 188.

37 S.o. Anm. 3.

38 Dieser „Tatbestand“ ist höchst bezeichnend, ein Abbild der Lage, in der sich der Faschismus in dieser Zeit befand. Der Faschismus von Salò war nicht mehr eine Realität, sondern eine Idee, die in den Gemütern der letzten Faschisten lebendig geblieben war: „[...] nicht nur der Staat, das Land, die Nation oder das Vaterland waren verraten worden, sondern die faschistische Idee, die in dem Duce ihre Verkörperung besaß, die politische Religion, die sich in Form ihres Stifters auf Regime und Staat übertragen hatte. Die Idee hat den Vorteil, die Realität zu überleben“, vgl. *Volpe*, 418.

will, oder auf andere Weise den Operationen der Streitkräfte des italienischen Staates schaden will, wird mit dem Tod mit Degradierung bestraft“; wobei erwähnenswert ist, dass die Todesstrafe im italienischen Militärstrafgesetzbuch im Kriege bis zur Änderung durch Art. 1 des Ges. vom 13. Oktober 1994, Nr. 589, verblieben ist.

Der von der Staatsanwaltschaft formulierte Anklagesatz lautete damit folgendermaßen:

„[...] angeklagt der Verbrechen des Verrats und der Feindbegünstigung (Art. 110, 241 c.p., 7 und 51 c.p.m.g. in Verbindung mit Artikeln 1 lit. a, 4 und 7 des Dekrets vom 11. November 1943), indem sie im Gefolge mehrerer Treffen und insbesondere bei Gelegenheit des Beschlusses des Großen Faschistischen Rates vom 25. Juli 1943 in Rom, gemeinschaftlich handelnd unter Verrat der Idee einen Anschlag zur Schwächung der Unabhängigkeit des Staates begangen haben und – mittels einer für die Auslösung von Illusionen für irgendeinen raschen Frieden besonders geeigneten Handlung – dem Widerstand des Landes ebenso wie den Operationen der Streitkräfte geschadet haben und damit dem Feind Hilfe geleistet haben.“³⁹

Unter dem 14. Dezember 1943 wurde der Haftbefehl erlassen⁴⁰, während am 8. Januar 1944 von Aldo Vecchini der Eröffnungsbeschluss (*citazione per il giudizio*) auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom 30. Dezember 1943 unterschrieben wurde⁴¹. Nachdem so die Verfahrensformalitäten erfüllt waren, begann am 8. Januar 1944 die mündliche Verhandlung⁴².

5. Die Verteidigungsvorbringen

Mit Ausnahme der Geltendmachung von Unzuständigkeit seitens des Verteidigers von Gottardi, die ohne großen Aufwand zurückgewiesen wurde⁴³, lassen sich die hauptsächlichen Argumentationslinien der Verteidigung am besten folgendermaßen beschreiben

- 1 die Mitglieder des Großen Faschistischen Rates hätten vor allem nichts anderes getan, als die jedem von ihnen durch Gesetz auferlegte Pflicht wahrzunehmen, bzw. ein Recht aus Art. 51 des allgemeinen Strafgesetzbuches (c.p.) auszuüben⁴⁴. Dieses erste, für die Verteidigung ganz zentrale Argument stützte sich auf Art. 1 und 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 1928, Nr. 2693 („Ordnung und Zuständigkeiten des Großen Faschistischen Rates“). Nach diesen Bestimmungen war der Große Rat nicht nur legitimiert, zu „beschie-

39 *Cersosimo*, 56.

40 *Ibidem*.

41 *Ebd.*, 49–50.

42 *Ebd.*, 212.

43 *Ebd.*, 209 ff., der Ablehnungsbeschluss ist wiedergegeben auf S. 215–216.

44 *Ebd.*, 247.

Ben“ und zu „entscheiden“, sondern auch dazu, schlichte „Meinungen“ über politische Fragen von verfassungsmäßiger Bedeutung zu äußern (Art. 12 a.a.O.). Dieser Standpunkt war alles andere als naiv, denn echte Treue ergab sich, ebenso wie Untreue, aus freien „Entscheidungen, *niemals aber aus bloßen Meinungsäußerungen*“. Jede Illoyalität setzt einerseits eine freie Erklärung der Loyalität voraus und verlangt andererseits eine präzise „Entscheidung“ gegen etwas oder jemanden, sei es aufgrund von Verärgerung, sei es aufgrund des Verlustes von Hoffnungen u.s.w.

- 2 Keiner der Beschuldigten habe die Idee oder Mussolini verraten – wobei hier zu ergänzen ist, dass der „Verrat der Idee“ am 24./25. Juli, also im Zeitpunkt der Handlung (Art. 2 c.p.) noch keine Straftat war, der Verrat an Mussolini sogar ein gänzlich tatbestandsloses Verhalten darstellte. Die mit der Abstimmung zum Ausdruck gebrachte Absicht sei dahin gegangen, eine für die Institutionen des Faschismus schwierige Situation in Ordnung zu bringen – ein Verhalten, das angesichts des Fehlens einer ausdrücklichen Ablehnung seitens des Duce ihnen als von diesem geduldet erschienen sei. Es habe sich daher – so die Verteidiger – allenfalls um einen Irrtum, keineswegs aber um Verrat gehandelt.
- 3 Drittens und letztens gab es nach Darstellung der Verteidigung keine Ursächlichkeit zwischen dem Verhalten (Stimmabgabe zugunsten der Vorlage Grandi) und dem ersten Zusammenbruch des Faschismus.

Interessant festzustellen ist, dass die Verteidiger – zumindest anfänglich – lauter Ausführungen machten, die sich an der Wertschätzung des politischen und kulturellen Charakters ihrer Mandanten sowie ihrer Treue zur Partei ausrichteten⁴⁵, jedoch (nahezu vollständig) jegliche nähere Ausführung zur Rechtsfragen beiseiteließen. Dass somit keiner der Verteidiger breiteren Raum dem (Straf-) Recht widmete und dass der Gerichtsvorsitzende sich veranlasst sah, „[...] an die Advokaten die Aufforderung [zu richten], die Sache aus streng rechtlicher Sicht zu behandeln, insbesondere, was den Vorsatz und die ‘Überzeugung’ der Beschuldigten angeht, die vorgeworfene Tat (die Abstimmung) zu begehen, um dem Lande zu nützen“⁴⁶, bleibt ein höchst beachtlicher Umstand. Die Schlussanträge waren für fast alle Angeklagten dieselben: Freispruch wegen Nichtbegehung der Tat, hilfsweise, weil die Tat mangels Vorsatz keine Straftat sei, äußerst hilfsweise Zubilligung der Strafmilderungsgründe nach Art. 114 c.p., Art. 48 c.p.m.g.⁴⁷ bzw., im Falle des Verteidigers von Canetti, nach Art. 62 Nr. 6 c.p.⁴⁸.

45 Dies war eine nicht gänzlich korrekte Entscheidung, zumindest dann, wenn man sie mit dem Verständnis von später bewertet, vgl. ebd., 248.

46 Ebd., 230.

47 Ebd., 227 ff.

48 Ebd., 234.

6. Urteil, Begründung, Gnadengesuche und Vollstreckung

Die Entscheidung erging am 10. Januar 1944 um 13:40 Uhr nach mehr als drei Stunden geheimer Beratung. Der Vorsitzende – so berichtet Cerosimo in seiner bekannten Rekonstruktion des Verfahrens – trat mit zwei Blättern Papier in der Hand ein, die Angeklagten erhoben sich rasch. Alle – Richter, Advokaten, Publikum – standen still, und der Vorsitzende begann mit leiser Stimme die Leitsätze zu verlesen⁴⁹. Sie lauteten in den wesentlichen Passagen folgendermaßen: „Das Außerordentliche Sondergericht erklärt nach Verlesung der den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen [...] und angesichts der Art. 1 lit. a, 4 und 7 des Dekrets vom 11. November 1943 in Verbindung mit Art. 241 des allgemeinen Strafgesetzbuchs sowie den Artikeln 19 und 21 dieses Gesetzbuchs und den Artikeln 474, 477, 483, 488 der allgemeinen Strafprozessordnung die vorgenannten Angeklagten der ihnen zur Last gelegten Taten für schuldig gemäß der Vorschrift der Art. 1 lit. a des genannten Dekrets und 241 Cod. pen. – womit das Verbrechen nach Art. 51 c.p.m.g. (unter hierzu veränderter Modifizierung der Überschrift) als absorbiert angesehen wird – und verurteilt infolge dessen: De Bono, Ciano, Pareschi, Marinelli, Gottardi, Bottai, Federzoni, Acerbo, Grandi, Alfieri, De Vecchi, De Marsico zum Tode mit den daraus sich ergebenden gesetzlichen Folgen. Gem. Art. 61 Nr. 6 Cod. pen. verurteilt es Cianetti Tullio wegen des Eingreifens des genannten Milderungsgrundes zur Gefängnisstrafe von 30 (dreißig) Jahren verbunden mit dem dauernden Verlust öffentlicher Ämter gem. Art. 28 und 29 Cod. pen. Es ordnet die auszugsweise Veröffentlichung des Urteils für einen Tag in folgenden Zeitungen an: *Gazzetta del popolo*, *Corriere della Sera*, *Resto del Carlino*, *Nazione*, *Giornale d'Italia*. Es verurteilt alle Angeklagten zur Zahlung der Kosten des Verfahrens nach Maßgabe des Gesetzes“⁵⁰.

Die Entscheidung (die keine große Überraschung auslöste) wurde begründet. Auch die umfassende⁵¹ Urteilsbegründung kann jedoch den Verfasser Aldo Vecchini nicht allzu sehr in Anspruch genommen haben, denn sie wurde vollständig im Beratungszimmer verfasst und noch am 10. Januar 1944 zur Geschäftsstelle gegeben⁵². Neben der Rekonstruktion der Tat (s.o. Abschn. 1)⁵³ unterteilt die Entscheidung die heiklen rechtlichen Probleme in zwei große Abschnitte: der erste betrifft die sog. präjudiziellen Fragen, der zweite die

49 Ebd., 236 ff.

50 Ebd., 237 ff., insb. 239 ff. und 245 ff.

51 Zum breiten und umfassenden Charakter der Begründungen vgl. ebd., 237–272.

52 Vgl. ebd. 272.

53 Auch hier ist zu verweisen auf ebd., 239–245.

rechtlichen Probleme materieller und prozess- / beweisrechtlicher Art, die zunächst im Allgemeinen, sodann mit Bezug auf die einzelnen Beschuldigten erörtert werden.

Bei der Auseinandersetzung mit den rechtlichen Problemen materieller und prozessualer Art bestand der erste Schritt darin, zu verstehen, ob und in welchem Ausmaß die in der Anklageschrift formulierten Vorwürfe (s.o. Abschn. 4, a, b und c) nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und sodann der Hauptverhandlung noch aufrecht zu erhalten waren.

Nach Ansicht des Gerichts warfen die ersten beiden Anklagepunkte (s.o. Abschn. 4, a und b) keine Probleme auf. Die politische „Idee“ (*rectius*: die faschistische „Idee“) wurde angesehen als ein „[...] Komplex von Vorstellungen, die sich konkret auf ein bestimmtes Volk, auf einen bestimmten Ort, auf eine bestimmte historische Epoche beziehen [...]. Gemeinsam ist allen politischen Ideen das Streben nach territorialer Integrität, nach staatlicher Einheit, nach Sicherheit innerhalb der eigenen Grenzen sowie nach Erweiterung bzw. Erlangung ökonomischen Wohlstands des sozialen Ganzen (der fast immer mit dem Willen nach Machtentfaltung zusammenfällt); alle jene Güter, die als vollständige ‘Unabhängigkeit’ in den untereinander in Austausch stehenden Bereichen der Politik und der Ökonomie in eng verbundenen Feldern des Geistes und der Materie bezeichnet werden können“. Daher, so das Gericht weiter, habe die Idee sich im Faschismus mit dem Wunsch konkretisiert, eine „[...] gesunde Verteilungsgerechtigkeit zum Vorteil der Stände und der Einzelnen [herbeizuführen]“. Sei so der Sinn der Idee des Faschismus geklärt, dann müsse damit auch die Bedeutung des Verrats an ihr klar sein, d.h. der Verrat an der zuvor in der Voraussetzung der Unabhängigkeit des Staates erkannten Zielsetzung.

Unter Heranziehung von Vincenzo Manzini – übrigens der einzige ausgiebig zitierte Autor in der Entscheidung – bemühen sich die Richter sodann um die Klarstellung, dass die Schwächung der Unabhängigkeit des Staates eine *zeitweise* sein könne, die von der *gänzlichen* Aufhebung zu unterscheiden sei. Auf diese Weise erhielt Art. 241 c.p. die Merkmale eines Gefährdungsdelikts, dessen Schwere und / oder Sanktionierung sich nicht von dem Fall des Eintritts des von dem Täter angestrebten Ziels unterschied.

Davon ausgehend und unter Rückgriff auf den Codice Zanardelli von 1889, der das fragliche Verbrechen unter diejenigen gegen das Vaterland eingruppiert hatte, hatte das Gericht keine allzu großen Probleme zu erklären, dass der Verrat der faschistischen Idee mit dem Verrat des Vaterlandes zusammenfalle.

Das materielle Element bestand nach Ansicht der Richter in der Ursache-Wirkung-Verknüpfung mit dem inkriminierten Erfolg (d.h. dem ersten Sturz des Regimes), „der in dem Fall des hier betrachteten Verbrechens zumindest das Merkmal des Versuchs erfüllt. [...] Berücksichtigt man die Gesamtheit der Tatumstände, so kann kein Zweifel auftauchen, dass es eine Ursachenverknüpfung gibt, und zwar eine solche in vollem Umfang, zwischen dem, was der Beschluss des Großen Rates bedeutete, und dem inkriminierten Erfolg, und dass der Schaden für unsere Unabhängigkeit unglückseliger Weise eingetreten ist“.

Zum Vorsatz der beiden erwähnten Taten erklärte das Gericht sodann den Unterschied zwischen deren subjektivem Element („[...] die Unabhängigkeit des Staates durch einen voreiligen und verlustreichen Friedensschluss zu schwächen“) und den Motiven der Tat („[...] in der Überzeugung, dem Staat zu helfen statt ihm zu schaden, da man denkt, man verhindere einen größeren Schaden für das Vaterland“). Das Erstere ist nach Ansicht des Gerichts von Bedeutung, die Letzteren nicht, denn „[...] da das Motiv seiner Natur nach rein subjektiv ist, wäre sein Vorrang gegenüber dem objektiv zu betrachtenden Rechtsgut, dem der Schutz der gesetzlichen Bestimmungen gilt, gänzlich unzulässig“. Die Motive hätten allenfalls Bedeutung im Rahmen der Umstände nach Art. 62 Abs. 1 Nr. 1 c.p. gewinnen können, doch auch in diesem Fall folgerte das Gericht, dass die Überzeugung des Täters, dem Staat zu nützen, also eine persönliche Überzeugung über den Ausgang eines Krieges, keinen Grund für eine Milderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bieten könne. Ergänzend führte es aus: „[...] Aufs höchste antisozial ist jenes Motiv, das, entstanden aus der Sorge, einen (vermeintlichen) Nutzen im Heute zu sichern, die Zukunft des Staates und der Generationen, die in seinem Gebiet nachfolgen werden, gefährdet. [...] Unabhängig von dem mehr oder weniger großen Ausmaß von Motiven jedes dieser Täter ist daher jedenfalls die Verantwortlichkeit der Einzelpersonen von höchstem Gewicht, und zwar war die ihnen obliegende Pflicht umso nachdrücklicher wie auch größer – wegen dessen, was sie waren, wegen des Postens, den sie innehatten, wegen des Grundes für ihren politischen Aufstieg, wegen des höchsten Gutes, das zu beschützen, zu bewahren und zu verteidigen ihnen aufgegeben war –, ihre Kraft und ihre eventuell auch zusammen mit dem Duce zu erbringende Aufopferung nicht einzuschränken, der, obwohl er krank bzw. von den Nachwirkungen der Krankheit geschwächt war, das Beispiel einer unermüdlichen Tätigkeit und eines unbeugsamen Willens gegenüber dem Ungemach gab und ihnen das Vorbild für das eigene Vertrauen in ihre Fähigkeit die Pflichten des einem jeden übertragenen Amtes zu versehen und zu praktizieren, lieferte [...]. Sollte aber für den einen oder anderen der Grund, so zu handeln, wie er gehandelt

hat, einfach ein Charaktermangel gewesen sein (der Charakter verformt sich wie das Eisen im Feuer und auf dem Ambos), sollte es auch ein plötzliches Versagen der moralischen Kraft gewesen sein, so könnte daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass die Verantwortlichkeit bzw. Zurechnungsfähigkeit des Betreffenden ausgeschlossen oder auch nur gemindert gewesen sei“.

Der dritte Anklagepunkt (s.o. Abschn. 4, c) wurde hingegen von den Richtern zwar nicht als unbegründet, aber als „Mittel-Tat“ („*reato mezzo*“) absorbiert angesehen, da sie begangen wurde zur Erreichung des kriminellen Erfolges. Denn „[...] die Art und Weise, das Mittel, das Stadium (bzw. die Phase), durch die die Absicht sich verwirklichte, der Wille der 19 Mitglieder sich rechtlich objektiviert, nämlich durch Hervorrufen von Illusionen in unserem Volk über irgendeinen raschen Frieden die Gemüter vieler Italiener zu schwächen [...]: mit anderen Worten, den wirksamen Operationen unserer Streitkräfte und der Nation zu schaden, sind kriegerische Ausdrucksformen und leisten damit dem Feind Hilfe“.

Bildete denn nun die Vorlage Grandi einen Verrat der faschistischen Idee oder nicht?

Daraus, dass die Angeklagten selbst während des Großen Rates betonten, es gebe einen klaren Bruch zwischen dem Generalstab und der Partei, der gelöst werden müsse, indem dem König die militärische Gewalt übertragen werde, schloss das Gericht, dass die Vorlage eindeutig erdacht und formuliert worden sei, um Mussolini und den Faschismus aus dem politischen Leben des Landes und aus dem Krieg auszuschalten. Dies reichte nach Ansicht des Außerordentlichen Sondergerichts aus, um die Schuld der Angeklagten zu beweisen. Allerdings beschloss das Gericht, sich auch mit der Widerlegung aller Einwände der Verteidigung zu befassen.

Zum ersten von der Verteidigung vorgetragenen Argument (s.o. Abschn. 5 [1]) führte es aus, angesichts der Artikel 1 und 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 1928, Nr. 2693, über den Großen Rat stelle sich das, was die Vorlage Grandi herbeiführen wollte – nämlich den König zu bitten, die Kontrolle der Streitkräfte zu übernehmen usw. – sowohl in der Form als auch im Inhalt nicht als bloße Meinungsäußerung dar, sondern als ein Beschluss, der in einer Situation / in einem Kontext erlassen worden sei, den das Gesetz nicht zugelassen habe. Daher handelte es sich nach Ansicht des Gerichts nicht um die Wahrnehmung einer Pflicht bzw. um die Ausübung eines Rechts, sondern um einen „Beschluss“ und damit um eine „[...] offene Verletzung der Rechtsnorm seitens

dessen, der ihr vollen Gehorsam schuldet“⁵⁴. Für alle Fälle wird in der Urteilsbegründung noch klargestellt, dass Art. 51 c.p. niemals im Falle des Missbrauchs einer legitimen Funktion eingreifen könne: „[...] Auf Straflosigkeit kann sich nicht berufen, wer durch Missbrauch die Grenzen überschreitet, die ihm durch die Wahrnehmung einer Funktion eingeräumt sind. Niemand würde ja das Mitglied eines Parlaments für straflos halten, dem es gefällt, im Plenum eine Verteidigungsrede zugunsten des Verbrechens zu halten, oder beispielsweise zum Bürgerkrieg aufzurufen (Art. 272 c.p.) oder die Institutionen oder die Nation zu schmähen (Art. 290, 291 c.p.). Wenn nun gegen die 19 Mitglieder des Großen Rates der Beweis erbracht ist, dass in ihrem Verhalten das Verbrechen bzw. die Verbrechen zu erblicken seien, die ihnen vorgeworfen werden, so kann der Umstand, dass sie in ihrer Eigenschaft und Funktion gehandelt haben, offenkundig nicht bedeuten, dass sie jenen Verrat, jene auf die in den Gesetzesartikeln genannten Ziele „gerichtete Tat“, deren Verletzung den Neunzehn vorgeworfen wird, begehen dürfen“⁵⁵.

Bei der Betrachtung der beiden anderen Verteidigungslinien (s.o. Abschn. 5, [2] und [3])⁵⁶ gingen die Richter von der durch zahlreiche Zeugen belegten Rekonstruktion des Großen Rates aus – die Protokolle der längsten Nacht des Faschismus wurden erst später aufgefunden und daher bei dieser Gelegenheit nicht herangezogen – und hielten dafür, dass die Vorlage Grandi einen Verrat der Idee darstelle, gekennzeichnet durch einen spezifischen Vorsatz und durch das Bestehen einer Ursachenverbindung mit dem ersten Sturz des faschistischen Regimes. Um dorthin zu gelangen, befasst die Urteilsbegründung sich mit einer beachtlichen Anzahl von Detailfragen.

Die erste Frage war folgende: Wollten tatsächlich alle Angeklagten die Verdrängung Mussolinis aus der Regierung des Landes? Die bejahende Antwort ergab sich – zumindest nach der Rekonstruktion des Gerichts – aus dem Dilemma, das während der Diskussion der Vorlage Grandi formuliert wurde: „Ihr wollt, dass ich dem König meine Demission als Oberbefehlshaber der Streitkräfte (der ich durch Delegation geworden bin) in diesem Augenblick erkläre. Nun gibt es aber zwei Fälle: Entweder antwortet der König, dass ich das Kommando, das ich in günstigen Zeiten ausgeübt habe, auch ausüben soll, wenn die Dinge schlecht zu laufen scheinen. (In diesem Falle ist der Schritt, zu dem ihr mich auffordert peinlich und kann vergeblich sein); oder er akzeptiert die Aufforderung, mit dem Oberbefehl die oberste Entscheidungsgewalt zu

54 Ebd., 249–250.

55 Ebd., 250.

56 Zu verweisen ist auch hier auf ebd., 250 ff.

übernehmen, und trotz aller Anhänglichkeit und Freundschaft, die der König mir auch in jüngster Zeit noch erklärt hat, könnte ich annehmen, dass er diese Entscheidungsgewalt übernimmt; dann aber taucht für mich ein persönliches Problem auf, nämlich: wie könnte ich mich dann nicht verpflichtet fühlen, auch von der Regierung zurückzutreten? Mit allen Folgen eines solchen Falles?“ Aus dieser Beweisführung, die von den Richtern als unwiderlegbar angesehen wurde, folgte notwendig: Keiner von den Anwesenden habe je im Unklaren sein können, zu welchem Ergebnis man so gelange. Ferner gab es – immer nach Ansicht der Richter – auch noch weniger deutliche Beweise für das Vorliegen einer verbrecherischen Einstellung, wie die Tatsache, dass in der Vorlage Grandi kein Wort die Person des Duce erwähne, dass keiner von den 19 Männern sich darum bemüht habe, in den Text irgendein Treuebekenntnis einzufügen, um ihre wirklichen Absichten zu zeigen (oder wenigstens irgend-einer von ihnen), und dass im Text der Vorlage kein einziges Wort an die deutschen Verbündeten erschien, um den König zu veranlassen, den Krieg nicht aufzugeben⁵⁷.

Nach diesen Vorgaben wandte das Gericht seine Aufmerksamkeit den einzelnen Verantwortlichkeiten der Angeklagten zu; obgleich „[...] für den größten Teil der flüchtigen Angeklagten nicht gestattet ist, andere Argumente als diejenigen vorzutragen, die bereits bislang für die Allgemeinheit der Angeklagten vorgetragen worden sind, beschränkt das Gericht sich darauf, die Argumente selbst aufzuführen“. Tatsächlich beschränkte sich die Mühe der Richter darauf, das bereits Ausgeführte noch einmal darzulegen und festzustellen, ob für jeden einzelnen der in Haft befindlichen Angeklagten es Gründe gebe, um einen oder mehrere Milderungsgründe anzuerkennen und damit die Todesstrafe zu umgehen.

Nur für Cianetti fand man solche: Trotz seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit für zwei der drei Anklagepunkte (s.o. Abschn. 3, [1] und [2]) konnte das Gericht nicht über die Existenz jenes Briefes an Benito Mussolini gleich

57 Was die historische Rekonstruktion betrifft, ist interessant festzustellen, dass Mussolini, als er die Nachricht von der Verurteilung der (anwesenden und abwesenden) Angeklagten erfuhr, äußerte: „Das Dilemma, vor das ich den Großen Rat gestellt habe, war: Für die Vorlage Grandi zu stimmen bedeutete die Krise des Regimes und die Frage meiner Nachfolge aufzuwerfen, m.a.W., sich in den Abgrund zu stürzen. Grandi, Bottai, Federzoni, Albini und die anderen wussten dieses alles und haben bewusst die Katastrophe hervorgerufen. Auch haben sie nicht, wie man Glauben zu machen beliebt, aus Liebe zum Land gehandelt, sondern aus uneingestandenem, persönlichen Zwecken. [...] Ciano kannte diese Ziele sogar genau, und hat das Spiel mit ihnen bis zum Äußersten getrieben. [...] Marinelli [...] ebenso Gottardi und vielleicht auch De Bono, haben nicht verstanden, was da gespielt wurde und dass ihr Votum für sie fatal werden konnte [...] Die wirklichen Schuldigen sind draußen geblieben“; vgl. *Dolfin*, 197.

nach den Taten hinweggehen, mit dem er sich von der Vorlage Grandi distanziert und sein zustimmendes Votum zurückgezogen hatte. Dies ermöglichte es, den Angeklagten – als einzigen der Gruppe – zu dreißig Jahren Gefängnis aufgrund der Anwendbarkeit des allgemeinen Strafmilderungsgrundes nach Art. 62 Abs. 1 Nr. 6 c.p. (freiwillige tätige Reue) zu verurteilen. Am Ende des Prozesses von Verona blieb die einzige Hoffnung der Verurteilten diejenige auf Begnadigung.

Zuerst muss eingeräumt werden, dass das Dekret zur Einsetzung des Außerordentlichen Sondergerichts nichts über das Verfahren für die absehbaren Gnadengesuche enthielt⁵⁸. Daher der Gedanke, analog das anzuwenden, was in dem Verfahren beim Sondergericht für die Verteidigung des Staates vorgesehen war: sie zusammen mit dem Urteil an die oberste militärische Stelle zu übersenden – die frei darüber entscheiden konnte, ob sie an Mussolini zu übersenden seien, oder die Weiterleitung abzulehnen und den Tag der Exekution festzusetzen⁵⁹.

Bei strenger Anwendung der genannten Prozedur hätten die Gnadengesuche unmittelbar an den Kommandanten Piatti, Oberbefehlshabe des Territorialkommandos des Veneto mit Sitz in Padua gelangen müssen, der frei darüber hätte entscheiden können, ob er sie an Benito Mussolini weiterleitete oder nicht. Tatsächlich ist folgendes geschehen: Am 10. Januar 1944 um 18 Uhr rief Pavolini den Kommandanten Piatti zu sich, doch die interessantesten Details erschließen sich erst, wenn man im Einzelnen analysiert, wie man zur Entscheidung gelangte.

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass gleich nach der Verlesung des Urteilspruchs Alessandro Pavolini sich an Mussolini in Gargnano wandte, um ihm den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen. Danach, nach Verona gelangt, begab er sich zu Piero Cosmin, in dessen Büro soeben die Gnadengesuche eingetroffen waren (zweckmäßigerweise auf Anraten der Verteidiger von allen Verurteilten unterschrieben). Hier nun begannen einige bekannte und beschämende Zuständigkeitskonflikte⁶⁰.

Pavolini, der vielleicht fürchtete, dass man den „Verrätern“⁶¹ Gnade gewähren könnte, vertrat die Auffassung, dass, da das Gericht von Verona ein Militärgericht

58 *Cersosimo*, 274.

59 *Ibidem*.

60 *Petacco*, 183–184.

61 Es muss präzisiert werden, dass der Bericht von Vincenzo Cersosimo (der vielleicht der vollständigste auch im Hinblick auf diese letzten Vorgänge ist) auszuschließen scheint, dass Pavolini sich geweigert habe, die Gnadengesuche an Mussolini weiterzuleiten,

richt und nicht eines der „Partei“ sei, (letztere eine Lösung, welche die Weiterleitung an Mussolini und mit einiger Wahrscheinlichkeit die Bewilligung der Gesuche bedeutet hätte), obliege Kommandant Piatti die Pflicht zu entscheiden, ob er die Gesuche an den Duce weiterleite oder nicht; Piatti jedoch verneinte seine Zuständigkeit mit der Begründung, dass, wenn das Gericht wirklich ein Militärgericht gewesen sei, es seine Aufgabe gewesen wäre, es einzusetzen und ihm vorzusitzen, was aber niemals geschehen sei⁶². Es sei daher – so folgerte General Piatti – ein politisches Tribunal, kein Militärgericht⁶³. Es wurde daher beschlossen, den Justizminister Piero Pisenti einzubeziehen. Dieser erklärte sogleich seine Bereitschaft, die Gnadengesuche dem Duce vorzulegen. Pavolini widersetzte sich erneut und vertrat die Auffassung, es sei ein Irrsinn, dem Duce ein weiteres Leiden zuzufügen, und entschied, die Entscheidung aufzuschieben, um mit Guido Buffarini Guidi über die Angelegenheit zu sprechen⁶⁴. Dieses Treffen brachte jedoch eine weitere Änderung hervor, wonach die Entscheidung über die Weiterleitung der Gnadengesuche an den Duce niemals eine politische Frage oder eine Frage der Partei sein könne (eine Lösung, die zur Weiterleitung an Mussolini verpflichtet hätte), sondern ausschließlich eine militärische bzw. richterliche. Nach langer Diskussion wurde entschieden, die Aufgabe dem Konsul Italo Vianini zu übertragen und ihn zu ersuchen, die Weiterleitung an den Duce abzulehnen. Vianini handelte entsprechend. Die Vollstreckung der Entscheidung wurde auf den 11. Januar 1944 um 8:00 Uhr festgesetzt⁶⁵.

Die Todesstrafe an De Bono, Pareschi, Gottardi, Marinelli e Ciano wurde am 11. Januar 1944 auf dem Schießstand von San Progolo, nachdem die Ablehnung der Gnadengesuche durch den Konsul Italo Vianini (mit Unterschrift

weil er dessen Entscheidung zugunsten Cianos und der anderen Angeklagten fürchtete, vgl. *Cersosimo*, 273 ff. Zumindest aber bleibt das Beharren Pavolinis, das in allen bestehenden wichtigen historischen Rekonstruktion bekräftigt wird, verdächtig. Es bleibt die Tatsache, dass Mussolini die Begnadigung dem Vater seiner Enkel nicht verweigern konnte, doch hätte er dies getan, so hätte er die ganze Idee des Prozesses von Verona entleert, indem er einen der ersten Punkte des Programms von Salò der Lächerlichkeit preisgab – eines Prozesses, der im Bewusstsein aller seiner Beförderer der „Prozess Ciani“ war.

62 *Cersosimo*, 275.

63 So im Anschluss an ein Zeugnis von Renzo Montagna: Pisanò, 529. Im selben Sinne vgl. *Cersosimo*, 275.

64 *Ibidem*.

65 Der Konsul, dem die Rechtswidrigkeit dessen, was er zu tun im Begriff war, bewusst war, sträubte sich, doch musste er angesichts einer vom Präfekten von Verona und vom Vorsteher des Polizeikorps der Republik von Salò unterzeichneten Verfügung nachgeben, vgl. *Cersosimo*, 280.

vom 10. Januar) eingegangen war, um ca. 9:20 Uhr von einem Vollstreckungskommando von 30 faschistischen Soldaten unter der Führung von Nicola Firlotti vollzogen und brachte damit den gefährlichen „Pfad der Säuberung“⁶⁶ an sein Ende – einen klaren Akt politischer Justiz des „zweiten Faschismus“.

7. Die rückwirkende Anwendung zweier Straftatbestände, die einen Rechtfertigungsgrund beseitigte. Bewertung der politischen Natur und der Wirkung des Prozesses

Bereits am 10. Januar 1944 erklärte Mussolini gegenüber Giovanni Dolfin, dass „die wahren Schuldigen draußen sind“ und dass Marinelli, Gottardi und vielleicht auch De Bono nicht verstanden hätten, was sich abgespielt habe⁶⁷.

In der späteren Sammlung von Schriften *Geschichte eines Jahres (Die Zeit des Stocks und der Karotte)* in Band XXXIV der *Opera Omnia* Mussolinis⁶⁸, wird diese Einschätzung geäußert, die direkt auf Mussolini zurückgeht, der diese Artikel (in denen er von sich selbst stets in der dritten Person spricht) im Juni und Juli 1944 im *Corriere della sera* veröffentlichte: „Bereits vor der Abstimmung konnte man die Standpunkt der Mitglieder des Großen Rates erkennen: Es gab eine Gruppe von Verrätern, die bereits mit der Monarchie paktiert hatten, eine Gruppe von Komplizen und eine Gruppe von Ahnungslosen, die sich wahrscheinlich über die Bedeutung ihres Votums nicht im Klaren waren. Die dennoch so abstimmten (S. 351)!“

Ein Zeugnis des Justizministers der RSI Piero Pisenti in seinem Buch *Una Repubblica necessaria* („Eine notwendige Republik“) (S. 92 ff.) erinnert an eine private Äußerung Mussolinis, die das luzideste Eingeständnis der wesensmäßig politischen Natur des Prozesses von Verona bildet⁶⁹. Pisenti hatte sich aus den Vorgängen herausgehalten, er war gegen die Sondergerichte gewesen, und er hielt die Organisation des Verfahrens für eine ausschließliche Zuständigkeit der Partei, nicht des Ministeriums. Von Mussolini um eine Stellungnahme gebeten, begibt sich Piseni nach Verona, liest die Prozessakte und berichtet dem Duce. Insbesondere äußert er, dass in den Akten die Bewei-

66 Dies ist der Ausdruck, den Mussolini nach der Rekonstruktion von Giovanni Dolfin benutzt hat. Vgl. *Dolfin*, 33 „Der sog. Pfad der ‘Säuberung’ ist gefährlich auch für diejenigen, die ihn verlangen“.

67 Ebd., 197; s. auch *Cersosimo*, 69.

68 *Mussolini*, 351.

69 Der Text ist wiedergegeben b. *R. De Felice* (c), 526.

se einer „vorherigen Verständigung“ der Angeklagten mit der Krone oder ihren Emissären fehlten und dass andererseits unter den Angeklagten es solche gegeben habe, die zu ersten Mal an einer Sitzung des Großen Rates teilgenommen hätten und denen offenbar die ihnen vorgeworfenen Taten „völlig fremd“ gewesen seien. Mussolini erwidert mit folgenden Worten: „Aber Ihr, Pisenti, seht die Dinge von einem bloß rechtlichen Standpunkt, kurz, als Advokat; doch hier befinden wir uns auf einem anderen Feld: Die außerordentliche politische Tat überwindet durch sich als solche und durch die Folgen, die sich aus ihr ergeben haben jeden anderen Gesichtspunkt. Der Beschluss des Großen Rates bedeutete das Ende unserer Herrschaft und eine Katastrophe für das Land [...]“. Pisenti zog daraus den Schluss, dass das Urteil bereits im Dekret über die Einrichtung des Außerordentlichen Sondergerichts enthalten gewesen sei, das für diese Tat ausschließlich die Todesstrafe vorgesehen hatte [...] es sei denn, man dachte an die Bewilligung mildernder Umstände, die jedoch nur auf den Angeklagten Cianetti angewendet worden waren⁷⁰.

Tatsächlich betraf – wie bereits bemerkt – der neue und hauptsächliche Straftatbestand, d.h. der Tatbestand des „Verrats des Eides auf die Idee“, eine einzige historische, unwiederholbare Tat; es handelte sich um eine Norm, die ausschließlich auf die Vergangenheit, nicht auf künftige Fälle zielte und keine Anklage einer vorherigen Verständigung mit der Krone enthielt, wenngleich diese Überzeugung die historisch-politische Voraussetzung zumindest bei einigen Angeklagten bildete; sie war Gegenstand des „politischen“ Verfahrens, jedoch nicht Gegenstand der „prozessualen“ Beweisaufnahme. Das Merkmal dieses Vorwurfs – das auf weitere Fälle des „Verrats der Idee“ anwendbar war, aber seitens der außerordentlichen Provinzialgerichte alle auf die Vergangenheit bezogen wurden⁷¹ – war, dass es grundsätzlich nur unwiederholbare Taten der Vergangenheit betraf („verraten haben“), ohne irgendeine auf ähnliche zukünftige Fälle gerichtete generalpräventive Dimension; doch gerade dies schließt sie aus dem Kreis des „Strafrechts“, d.h. aus dem Strafrecht als „Recht“, aus; es handelte sich um eine politische Verurteilung und um eine Verurteilung zum Tode, die einen bloßen Bestrafungsakt darstellt, denn es fehlen a) das vor Begehung der Tat erlassene Recht und b) ein Recht, das auf Verhaltensweisen gerichtet ist, die nach dem Inkrafttreten der Norm begangen worden sind.

Dies gilt also unabhängig davon, ob man die Regierung der RSI bloß als eine faktische Regierung ansieht, weil man die Italienische Sozialrepublik für

70 Vgl. o. Abschn. 6.

71 Zur Tätigkeit der Provinzialgerichte s. *Grilli*, 231 ff.

illegitim hält, wie es durch das statthalterliche Gesetzesdekret der Regierung des Südens vom 5. Oktober 1944 verkündet worden ist, denn die RSI war immerhin eine Rechtsordnung⁷².

Es blieb freilich der Tatbestand des Art. 241 c.p., den das Gericht als erfüllt ansah und der als solcher die Todesstrafe rechtfertigen konnte, denn dies war damals die in ihm angedrohte Strafe. Der Tatbestand war durch den Faschismus „verschärft“ worden, als dieser 1926 das Sondergericht für die Verteidigung des Staates errichtet hatte und für den Tatbestand die Todesstrafe eingeführt worden war, doch eingeführt worden war er mit milderer Strafdrohung durch den Codice Zanardelli⁷³. Das Gericht begründet den Schuldspruch nicht mit einer vorherigen Verständigung zwischen den verschiedenen Hierarchen und dem König, vielmehr hebt das Gericht unter den für alle geltenden Gründen die Erlangung des Friedens hervor, für den das Verbleiben Mussolinis offenkundig ein Hindernis darstellte; das Ziel für alle sei daher das Verschwinden Mussolinis von der politischen Szene gewesen: „Der Zielsetzung irgendeines Friedens, auch eines tadelnswerten zu missbilligenden Separatfriedens von Verlierern, die sich vorzeitig zu solchen erklären weshalb es sich um eine Tat handelt, die direkt auf die Schwächung der Unabhängigkeit des italienischen Staates gerichtet war“⁷⁴. Abgesehen davon, bilde dieser Akt schon für sich allein jenen Verrat der Idee und erweise sich damit als ein solcher, welcher der an sich erlaubten Abstimmung die Legitimität raube, denn der vorgeschlagene Sturz Mussolinis aus allen Regierungsämtern habe bedeutet, Italien einer gesteigerten Gefahr (Gefährungsdelikt nach Art. 241 c.p.) der bereits in Gang befindlichen Invasion der Alliierten mit weiteren Besetzungen des Staatsgebietes und unvermeidlicher Schwächung der territorialen Integrität ausgesetzt.

Die Ansicht des Gerichts, dass der Große Rat nicht das Recht besessen habe, die Vorlage Grandi zu beschließen, wurde mit der impliziten Auffassung eines Rechtsmissbrauchs begründet⁷⁵, und zwar ganz unabhängig von dem Nachweis

72 *Giannini*, 894 ff. Zur Sozialrepublik als faktisches Regierungssystem s. *Fiorillo*, 131 ff. S. aber auch die Überlegungen von *Pavone* (b), 110 ff., und jetzt auch die genaue Studie von *A.M. Di Stefano*, 64 ff., 94 ff.

73 Vor allem zu den Verbrechen gegen das Vaterland im Codice Zanardelli und zu Art. 104 (einer Neuerung des Gesetzbuchs von 1889 und Vorläufer des Codice Rocco von 1930) vgl. *Florian*, 51 ff., 172 ff., 196 ff.; *Cavallari*, 7 ff., 72 ff.; *Marconi*, 114 ff., 124 ff. Zum Meinungsstand beim Verbrechen des „Hochverrats“ (dem historischen Ursprung des hier angeklagten Verbrechens) in der Strafrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts s. statt aller *Nocito*, 723–1088.

74 Vgl. die Urteilsbegründung des Sondergerichts, ebenfalls in: *Cersosimo*, 239–272.

75 Ebd., 249 ff.

einer vorherigen Verständigung mit dem König mit dem Ziel der völligen Entmachtung Mussolinis (was der Text der Vorlage Grandi nicht notwendig einschloss). Es sei gerade die Ausübung der Funktion gewesen, die den Verrat ermöglicht habe, statt ihn zu rechtfertigen. Das Gericht sei überzeugt, dass diese Vorlage – sei es aufgrund der von einigen getroffenen Verständigung, sei es wegen des objektiven Risikos, das der Beschluss enthielt – die mögliche „Gesamt-Absetzung“ Mussolinis enthielt und daher den Verrat der Idee des Vaterlandes, wie sie in zwanzig Jahren des Faschismus ihren personalen Ausdruck gefunden habe, bedeute.

Abgesehen von der Widersprüchlichkeit der Person Cianos und seines Verhaltens, der es nicht einmal für angemessen hielt, sich der Stimme zu enthalten⁷⁶, waren es gerade die Schuldlosesten, die Unerfahrensten, die am wenigsten durch jene Verständigung Kompromittierten, welche die Todesstrafe erlitten. Die von einem politischen und „parteilichen“ Gericht bereits formulierte und beschlossene Verurteilung musste der tatsächliche, *post festum* eingeführte Tatbestand, d.h. derjenige des Verrats der Idee, an einen vorher bereits bestehenden Tatbestand angeglichen werden, indem man diesem ergänzend eine politische Bedeutung beilegte. Artikel 241 c.p. hätte auf eine legitime Abstimmung nicht angewendet werden dürfen, also galt es die Rechtswidrigkeit der Abstimmung durch eine gesetzliche Vorschrift zu besiegeln, die sie als Verrat sanktionierte⁷⁷. Weder Mussolini noch sein Justizminister, der große Kriminalist Alfredo de Marsico (einer der neunzehn Verurteilten) können sich am 25. Juli eine solche Qualifizierung vorgestellt haben. Die Verteidigungsvorbringen des Verfahrens sind ein beredtes Zeugnis dieses tragischen posthumen Bewusstseins.

Auf der Ebene des Beweises wurde der rekonstruierte Fall nicht durch besondere Analyse der Verhaltensweisen der einzelnen Angeklagten unterstützt. Die persönliche Verantwortlichkeit ist eine Leerstelle in der Urteilsbegründung, was die dreizehn in Abwesenheit Verurteilten angeht, außer im Falle von

76 Ciano war völlig entschlossen, Grandi zu unterstützen und das Ende des Krieges anzustreben. Vgl. G. B. Guerri, Galeazzo Ciano, Milano, Bompiani, 1985, 363–383. Auch wenn er in jener Nacht den Umfang und die Endgültigkeit der Folgen der Entscheidung der Großen Rates nicht vorausgesehen haben kann: vgl. seine bei Gericht eingereichte Denkschrift (*memoriale*), deren ungekürzter Text sich bei V. Cersosimo, 71–82, findet, und dort die radikale Bestreitung des „Verrats“-Vorwurfs. Ciano vertrat somit die Auffassung, dass die Abstimmung im Großen Rat im vollen Umfang die Ausübung eines Rechts und nicht dessen Missbrauch gewesen sei.

77 Zum problematischen Verhältnis zwischen Art. 241 c.p. und dem Rechtfertigungsgrund der Ausübung eines Rechts vgl. die scharfsinnigen Ausführungen von Padovani, 169 ff., 172–174.

Grandi, dem Hauptverantwortlichen von allen, was die Perspektive des Verrats sowohl im Hinblick auf Kenntnis und auf Überlegung angeht, sowie im Falle von Ciano wegen der ethischen „Schuld“ der Undankbarkeit gegenüber Mussolini, dem er alles verdankte. Überwiegend geht es also um eine im Grunde kollektive Verantwortlichkeit bezogen auf die Teilnahme am Votum für die Vorlage Grandi.

Eine „rechtliche“ Beweisführung besteht somit nur mit all den genannten Einschränkungen.

Der Prozess von Verona bildete das *Pendant*, ja die Zündschnur für umfassendere gerichtliche Racheakte des Königreichs des Südens gegen faschistische Hierarchen, Kollaborateure und Unterstützer des Faschismus aufgrund von rückwirkenden Strafgesetzen mittels des kgl. Dekrets vom 26. Mai 1944, Nr. 134, das bereits die „Bestrafung der Verbrechen und Ungerechtigkeiten des Faschismus“ vorsah, und des nachfolgenden statthalterlichen Gesetzesdekrets vom 27. Juli 1944, Nr. 159, mit dem Titel „Sanktionen gegen den Faschismus“, das verschiedene von der Regierung des Königreichs des Südens 1943 und 1944 erlassene Rechtsquellen neu ordnete⁷⁸.

Die auch internationale Wirkung des Prozesses sollte wegen seiner hohen politisch-symbolischen Bedeutung aus der Sicht der Nazis eine generalpräventive Funktion in Deutschland und außerhalb (Rumänien, Ungarn) gegen Versuche ausüben, den „Verrat“ Italiens nachzuahmen⁷⁹, indem er diversen heftigen Racheempfindungen an der „Basis“ des neuerrichteten zweiten Faschismus Befriedigung verschaffte.

Von einem bekannten Juristen und Schriftsteller, Salvatore Satta, ist gesagt worden, dass nur „wenige verstehen [...], dass der 8. September 1943 und nicht der 10. Juni 1940 der wirkliche Tag des Eintritts der Italiener in den Krieg ist“⁸⁰. Nach dem 8. September begann ein wirklicher „innerer“ Bürger- und Resistancekrieg, der von beiden Teilen des gespaltenen Italiens als solcher empfunden wurde, auch wenn er nur von Minderheiten geführt wurde. Der Krieg wurde auf diese Weise in eine vor allem nationale bewaffnete Auseinandersetzung transformiert, die von schwachen inländischen Regierungen mit bzw. gegen ausländische Kriegsparteien als Voraussetzung für den Frieden statt für imperialistische Illusionen, die vom kollektiven Bewusstsein längst aufgegeben worden waren, geführt worden.

78 Battaglini / Vassalli, 126 ff.; s. ferner Vassalli / Sabatini; Donini.

79 De Felice (c), 429.

80 Satta, Kap. 3.

Der Prozess von Verona war nicht nur ein illusorisches und symbolisches Element des Willens, die Republik eines neuen Faschismus zu errichten und dem deutschen Verbündeten und dem Land zu beweisen, dass man über es die volle Bestimmung besitze, indem Mussolini einen auch persönlich-familiären Preis zahlte, mittels einer Abrechnung unter Vertretern des Faschismus; er war faktisch auch ein mehrfacher politischer Mord, der mit Rechtsnormen gerechtfertigt wurde, die sich erklärtermaßen an Vorbildern von Rache-Justiz orientierten, und der die scheinbare „moralische“ Legitimation für feindliche reziproke, in Wirklichkeit besonders weite Reaktionen aufgrund von rückwirkenden, mehr strafenden als strafrechtlichen Normen lieferte: ein „kollektives Nicht-Recht“, um besser mit der Vergangenheit abrechnen zu können, während die Gegenwart weiterhin blutig und *extra legem* die Verbrechen und Vergeltungsmaßnahmen in einem besiegten Land exekutierte, das nach den Träumen von imperialem Ruhm jetzt an der Gegenfront und gegen einen Teil seiner selbst für seine Unabhängigkeit und Befreiung kämpfte

8. Literatur

- BATTAGLINI E. / Vassalli G., La nuova legislazione penale, Giuffrè, Milano, 7 voll., 1946–1951.
- BIANCHI G., L'armistizio e il fascismo, in AA.VV., Otto settembre 1943. L'armistizio italiano 40 anni dopo. Atti del convegno internazionale (Milano 7–8 settembre 1983), Roma, Ministero della Difesa – Comitato storico Forze armate e guerra di liberazione, 1985, 189 ss.
- BOCCA G., La Repubblica di Mussolini, Milano, Mondadori, 1994.
- CAVALLARI G., Il codice penale per il Regno d'Italia, vol. V, Torino, Utet, 1894.
- CERSOSIMO V., Dall'istruttoria alla fucilazione. Storia del processo di Verona, 1. ed., Milano, Garzanti, 1949.
- DE FELICE R. (A), Autobiografia del fascismo. Antologia di testi fascisti 1919–1945, Torino, Einaudi, 2004.
- DE FELICE R. (C), Mussolini l'alleato 1940–1945, I, L'Italia in guerra, 1940–1943, tomo II. Crisi e agonia del regime, Torino, Einaudi, 1990.
- DE FELICE R. (D), Mussolini l'alleato, II. La guerra civile 1943–1945, Torino, Einaudi, 1997.
- DEAKIN F.W., The Brutal Friendship. Mussolini, Hitler and the Fall of Italian Fascism (1962), tr. it., Storia della Repubblica di Salò, Torino, Einaudi, 1962.
- DI STEFANO A.M., Da Salò alla Repubblica. I giudici e la transizione dallo stato d'eccezione al nuovo ordine (d. lgs. lgt. 249/1944), Bologna, Patron, 2013.
- DOLFIN G., Con Mussolini nella tragedia Diario del capo della segreteria particolare del duce 1943–1944, Milano, Garzanti, 1949.

- DONINI M., La gestione penale del passaggio dal fascismo alla Repubblica in Italia, in *Materiali per una storia della cultura giuridica*, XXXIX, n. 1/2009, 183–216.
- FIORILLO M., *La nascita della Repubblica italiana e i problemi giuridici della continuità*, Milano, Giuffrè, 2000.
- FLORIAN E., Dei delitti contro la sicurezza dello Stato, in *Trattato di diritto penale*, a cura di A. Zerboglio, E. Florian, A. Pozzolini, P. Viazzi, vol. II, parte I, Milano, Vallardi, s.d., 51 ss.
- GANAPINI L., *La Repubblica delle camicie nere. I combattenti, i politici, gli amministratori, i socializzatori*, Milano, Garzanti, 1999.
- GIANNINI M.S., voce *Repubblica sociale italiana*, in *Enc. Dir.*, XXXIX, 1988, 894 ss.
- GRILLI A., *Una legalità impossibile. RSI, giustizia e guerra civile (1943–1945)*, Roma-Bari, Carocci, 2019.
- GUERRI G. B., *Galeazzo Ciano*, Milano, Bompiani, 1985; Kirchheimer O., *Political Justice. The Use of legal Procedure for political Ends*, Princeton, New Jersey, Princeton University Press, 1961, 46 ss.
- KLINKHAMMER L., *L'occupazione tedesca in Italia 1943–1945*, Torino, Bollati Boringhieri, 1993.
- LACCHÈ L., Tra giustizia e repressione: i volti del regime fascista, in *Id.* (a cura di), *Il diritto del duce. Giustizia e repressione nell'Italia fascista*, Roma, Donzelli, 2015, IX ss.
- MANZINI V., *Trattato di diritto penale italiano*, vol. IV, Torino, Utet, 1950.
- MARCONI G., *I delitti contro la personalità dello Stato. Profili storico-sistematici*, Milano, Giuffrè, 1984.
- MONTAGNA R. (A), *Le fucilazioni del processo di Verona. Giustizia o vendetta? La testimonianza-accusa di un giudice soldato*, Varese, Pietro Macchione ed., 2015.
- MONTAGNA R. (B), *Mussolini e il processo di Verona*, Milano, Omnia, 1949.
- MOSELEY R. (A), *Ciano, l'ombra di Mussolini*, Milano, Mondadori, 2002.
- MOSELEY R. (B), *Mussolini. I giorni di Salò*, Torino, Lindau, 2006.
- MUSSOLINI B., *Storia di un anno (il tempo del bastone e della carota) (1944)*, in *Id.*, *Opera Omnia*, vol. XXXIV, a cura di Edoardo e Duilio Susmel, Firenze, La Fenice, 1961.
- OLIVA G., *La resa dei conti. Aprile-maggio 1945: foibe, piazzale Loreto e giustizia partigiana*, Milano, Mondadori, 2000.
- PADOVANI T., La tipicità inafferrabile. Problemi di struttura obiettiva delle fattispecie di attentato contro la personalità dello Stato, in *Aa.Vv.*, *Il delitto politico dalla fine dell'Ottocento ai nostri giorni*, Sapere 2000, Roma, 1984.
- PAVONE C. (A), *Una guerra civile. Saggio storico sulla moralità della resistenza*, Torino, Bollati Boringhieri, 1991.
- PAVONE C. (B) *La continuità dello Stato. Istituzioni e uomini (1974)*, in *Id.*, *Alle origini della Repubblica. Scritti su fascismo antifascismo e continuità dello Stato*, Torino, Bollati Boringhieri, 1995, 110 ss.
- PETACCO A., *Pavolini. L'ultima raffica di Salò*, Milano, Mondadori, 1982.

PISANÒ G., Storia della guerra civile in Italia, III vol. 1943–1945, 5. Ed., Milano, Ed. FPE, 1999.

SCHIEDER W., Das faschistische Italien, in N. Frei / H. Klong (a cura di), Der nationalsozialistische Krieg, Frankfurt-New York, Campus, 1990, 48 ss.

SCHREIBER G., La vendetta tedesca 1943–1945. Le rappresaglie naziste in Italia, Milano, Mondadori, 2000.

SPAMPANATO B., Considerazioni sui fatti d'Italia [s.l. e s.d., ma marzo-aprile 1944], Ebd., 488 ss.

VASSALLI G. / Sabatini G., Il collaborazionismo e l'amnistia politica nella giurisprudenza della Corte di Cassazione, Ed. La Giustizia penale, Roma, 1947.

VOLPE G., Storia costituzionale degli italiani, II, Il popolo delle scimmie (1915–1945), Torino, Giappichelli, 2015.